

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Chemnitz
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Inhalt

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 6 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Ordnungswidrigkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Chemnitz
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 20. Oktober 2010 mit Beschluss-Nr. B-179/2010 folgende Satzung:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sowie für die Entleerung von Papierkörben auf öffentlichen Straßen (Papierkorbentleerung) innerhalb der geschlossenen Ortslage Benutzungsgebühren.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Chemnitz.

**§ 2
Gebührenschildner und Gebührenpflicht**

(1) Gebührenschildner sind die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten als Gebührenschildner in der angegebenen Reihenfolge:

- a) die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

(2) Ist der Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. Wohnungseigentumsgesetzes, so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührenschildner festgesetzt.

(3) Mehrere Gebührenschildner eines Grundstücks sind Gesamtschildner.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr sind die Frontmeterlänge, die Reinigungshäufigkeit nach Straßenverzeichnis (Anlage der Straßenreinigungssatzung) und die Art(en) der Reinigung (§ 4 Abs. 1 und § 5 der Straßenreinigungssatzung).

(2) Die Frontmeterlänge ist:

1. bei einem an der Straße angrenzendem Grundstück, die Länge der an dieser Straße anliegenden Grundstücksseite(n) (Vorderliegerlänge),
2. bei einem nicht an einer Straße angrenzendem Grundstück, die dieser Straße zugewandte(n) Grundstücksseite(n). Als „zugewandt“ wird eine Grundstücksseite angesehen, wenn sie ganz oder teilweise parallel oder in einem Winkel kleiner 45 Grad zur Grenze des Straßengrundstücks verläuft (Hinterliegerlänge).
3. Bei einem an der Straße angrenzendem Grundstück, dass über eine oder mehrere weitere dieser Straße zugewandte, aber nicht angrenzende Grundstücksseite(n) gem. Punkt 2 Satz 2 verfügt, sind die an der Straße anliegende(n) Grundstücksseite(n) (Vorderliegerlänge) mit der(n) der Straße zugewandten Grundstücksseite(n) (Teilhinterliegerlänge) zu addieren, wobei kein Teil doppelt berechnet werden darf.
4. Die Frontmeterlänge ist für eine Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegerlänge wie folgt zu ermitteln:
 - a) Bei einer Grundstücksseite, welche parallel zur Grenze des Straßengrundstücks verläuft, ist als Frontmeterlänge die Länge zwischen den äußeren Punkten dieser Grundstücksseite maßgebend.
 - b) Bei einer Grundstücksseite, welche nicht parallel zur Grenze des Straßengrundstücks verläuft, ist die Frontmeterlänge die Länge der Strecke zwischen zwei Senkrechten, die von der Straßenmitte zu den äußeren Punkten dieser Grundstücksseite errichtet werden. Ergeben sich aufgrund des Straßenverlaufes mehrere Möglichkeiten zur Errichtung der Senkrechten von der Straßenmitte zu den äußeren Punkten der Grundstücksseite, so ist die kürzeste Strecke maßgebend.
 - c) Bei einer Grundstücksseite, welche nur teilweise dem Straßengrundstück zugewandt ist, wird zur Ermittlung der Frontmeterlänge die gedachte Verlängerung der Straßenmitte als Längenbegrenzung für das Verfahren nach Buchstabe b zu Grunde gelegt.

(3) Bei einem Grundstück, das weder an der erschließenden Straße anliegt, noch eine ihr zugewandte Seite hat, wird ersatzweise die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die einer in gerader Linie gedachten Verlängerung der Straße zugewandt ist. Ergeben sich bei abknickenden Straßen mehrere den gedachten Verlängerungen zugewandte Grundstücksseiten, ist die Seite mit der höchsten Gebühr maßgebend.

(4) Wird ein Grundstück mehrfach erschlossen, ist als Bemessungsgrundlage für die Gebühr jede an den erschließenden Straßen anliegende und ihnen zugewandte Grundstücksseite heranzuziehen.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 - 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter (§ 3 der Satzung):

<u>Reinigungsklasse entsprechend § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung</u>		<u>Gebühr</u>
D 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg alle 2 Wochen	5,86 €
D 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 1-mal wöchentlich	10,90 €
D 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 2-mal wöchentlich	20,98 €
D 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 3-mal wöchentlich	31,06 €
D 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg 5-mal wöchentlich	51,22 €
W	Winterdienstpflicht der Stadt Chemnitz in der Fußgängerzone und auf dem Gehweg	10,66 €
C 0,5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn alle 2 Wochen	1,97 €
C 1	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 1-mal wöchentlich	3,12 €
C 2	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 2-mal wöchentlich	5,42 €
C 3	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 3-mal wöchentlich	7,72 €
C 5	Reinigungspflicht der Stadt Chemnitz auf der Fahrbahn 5-mal wöchentlich	12,32 €

(2) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.

(3) Bei Kombination von Reinigungsklassen sind die Gebührensätze zu addieren.

§ 5
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Chemnitz innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außer-dem verarbeitet die Stadt personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftfeien, stammen. Die Stadt arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten.

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenem Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail-Adresse datenschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.

§ 6

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung endgültig eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Anfang des Kalenderjahres. In den Fällen des § 2 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Stadt Chemnitz festgesetzt. Die Gebühren werden zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages nach Maßgabe des Gebührenbescheides am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen niedriger festgesetzt werden, wenn die Gebührenbemessung nach den Vorschriften dieser Satzung nach Lage des einzelnen Falles zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt.
- (5) Falls die Straßenreinigung vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das Gleiche gilt auch bei Behinderung der Straßenreinigung durch ruhenden Verkehr oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (6) Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) beigetrieben.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Auskunftspflichtigen nach § 5 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGebS) vom 1. Dezember 1999 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz vom 15. Dezember 2004 und der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz vom 18. Dezember 2006 außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Chemnitz
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Satzung	06.12.95	08.12.95	15.12.95	01.01.96	Nr. 43/94
Satzung	01.12.99	15.12.99	22.12.99	01.01.00	Nr. 51/99
1. Änderung	15.12.04	15.12.04	22.12.04	01.01.05	Nr. 51/04
2. Änderung	13.12.06	18.12.06	20.12.06	01.01.07	Nr. 51/06
Satzung	20.10.10	16.11.10	08.12.10	01.01.11	Nr. 49/10
1. Änderung	18.12.13	18.12.13	24.12.13	01.01.14	Nr. 52/13
2. Änderung	15.10.14	24.10.14	10.12.14	01.01.15	Nr. 49/14
3. Änderung	09.11.16	25.11.16	07.12.16	01.01.17	Nr. 49/16
4. Änderung	06.12.17	15.12.17	22.12.17	01.01.18	Nr. 51/17
5. Änderung	07.03.18	08.03.18	16.03.18	01.01.18	Nr. 11/18
6. Änderung	28.11.18	05.12.18	14.12.18	01.01.19	Nr. 50/18
7. Änderung	16.12.20	17.12.20	18.12.20	01.01.21	Nr. 51/20
8. Änderung	13.07.2022	07.09.22	28.10.22	01.01.23	Nr. 43/22